

# **Satzung des "Pferdesportvereins Wolfsgrube Klettgau-Erzingen e.V."**

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Pferdesportverein Wolfsgrube Klettgau-Erzingen e. V
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Klettgau; Ortsteil Erzingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Waldshut-Tiengen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller beteiligten Personen durch die Ausbildung von Reitern/Innen und Pferden in den Disziplinen Dressur und Springsport.
- (2) Der Reitsportverein Wolfsgrube macht es sich zur Aufgabe den Reitsport zu fördern und auf der Anlage des Reitstalles Wolfsgrube Reitsportveranstaltungen unterschiedlicher Art durchzuführen.
- (3) Er übernimmt die Durchführung von Ausbildungs- und Weiterbildungskursen in Theorie und Praxis auf der Reitanlage.
- (4) Der Verein setzt sich ebenfalls für die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit den Pferden ein.
- (5) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (6) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (8) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Reisekosten, Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG) und sonstige Auslagen und Aufwendungen werden auf Antrag ersetzt.
- (9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die seine Ziele unterstützt. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.
- (2) Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die benötigten personenbezogenen Daten per EDV unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem BDSG für den Verein gespeichert werden.
- (3) Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur durch Entscheidung des Gesamtvorstandes mittels Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Nächste Widerspruchsinstanz ist die Mitgliederversammlung.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Sie werden spätestens zum 31. Januar des laufenden Beitragsjahres vom Vereinskassierer per Bankeinzug eingezogen. Bei minderjährigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern: ein Vorsitzender, ein Stellvertreter, ein Kassierer und ein Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Ämter sind Ehrenämter. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich; scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Beratungspunkte und Beschlüsse ersichtlich sind. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich zu fixieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Vierteljahr einzuberufen. Zusätzlich kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und/oder auf elektronischem Wege durch den Vorsitzenden unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Jahresrechnung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beiträge
  - die Aufgaben des Vereins
  - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Inhalte von Beratungspunkten und deren Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen beinhalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§8 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus genehmigen. Die Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

### **§9 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins kommt das Vereinsvermögen und dessen Erlös nach Begleichung aller Forderungen im Einvernehmen mit dem Finanzamt der Gemeinde Klettgau zu.  
Die Gemeinde verwendet diesen Erlös für einen gemeinnützigen Zweck ausschließlich im Ortsteil Erzingen.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.